



DER MAGISTRAT DER STADT BAD KÖNIG

Antrag für die Vermietung eines Standrohres Wasserentnahme aus dem Netz der Stadt Bad König

Hiermit beantragen ich / wir die Ausleihung eines Standrohres mit Zähler und Standrohrschlüssel.

Name, Vorname.....

Anschrift.....

.....Telefon.....

für die Entnahmestelle:.....

Ich / wir erkennen hiermit die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen (siehe Rückseite) sowie die besonderen Bedingungen für die Benutzung des Standrohres an.

1. Angaben zum Standrohr:

1.1. Standrohr -Zähler Nr.

1.2. Standrohrschlüssel herausgegeben: ja nein

1.3. Standrohrgröße (bitte ankreuzen) QN 2,5 GEKA **500,00 € / Kautions**
 QN 6 C Storz **1.000,00-€ / Kautions**

2. Angaben zu den Benutzungsbedingungen:

2.1. Voraussichtliche Mietzeitraum:

2.2. Verwendung bzw. Grund für die Entnahme

2.3. Es findet eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz statt ja nein

2.4. Sofern unter 2.3. nein angekreuzt wurde: Die Entsorgung erfolgt wie folgt

3. Angaben zur Abrechnung

3.1. Standrohr - Ausgabe amStand:m³

3.2. Standrohr – Rückgabe amStand:m³

Insgesamt angefangene Kalendertage:Tage

Wasserverbrauch: m³

Angefallenes Abwasser: m³

Mietvereinbarung/ Erklärung

Das o.g. Standrohr wird mietweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen.

Voraussetzung für die Nutzung des Standrohres ist die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Bad König, sowie nachstehende Verpflichtungen:

1. Der Antragnehmer hat vor Übernahme des Standrohres eine **Kaution (siehe umseitig)** vor Vertragsabschluss bei einem Bankkonto der Stadtverwaltung einzuzahlen bzw. bei der Stadtkasse zu entrichten (siehe hierzu Rückseite unten).
2. Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen Tarif gemäß Wassersatzung der Stadt Bad König.
3. Das Nutzungsentgelt für das Standrohr beträgt **1,50 € (zzgl. 7% USt.) für jeden angefangenen Kalendertag**, an dem sich das Standrohr im Besitz des Antragstellers befindet.
4. Mängel am Standrohr sind dem Wasserwerk umgehend mitzuteilen. Bei der Beschädigung oder Entfernung der Eich- bzw. Beglaubigungsplombe sowie Nicht- oder Falschanzeige des Wasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist dies dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen, andernfalls erfolgt eine Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung ab dem letzten Ablesetag. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Wasserabnehmer.
Der Antragsteller stimmt zu, dass das Wasserwerk im Falle eines verursachten Schadens oder Verlustes des Standrohres – auch durch Dritte, Schadensersatzanforderungen unmittelbar und in voller Höhe an den Antragsteller selbst richten und abwickeln kann.
Das Standrohr ist vom Antragnehmer gegen Beschädigung und Entwendung bzw. Verlust zu sichern.
5. Die gezahlte Kaution wird nach Rückgabe des Standrohres erstattet.
Über den Wasserverbrauch und das Nutzungsentgelt erhält der Antragsteller eine gesonderte Rechnung.

..... Datum Unterschrift des Antragstellers oder seines Beauftragten Wasserwerk
----------------	--	---------------------

Die Kaution in Höhe von € wurde bezahlt.

Bad König, den,
Stempel & Unterschrift

Der Kautionsbetrag wird nach Rückgabe des Standrohres auf das nachfolgende Konto erstattet.

IBAN:
.....
BIC:
.....
Geldinstitut:
.....

Die aktuelle Gebühr für das Frischwasser beträgt laut Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König: pro cbm 2,50 € (2,67 € inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Die aktuelle Gebühr für das Einleitung von Schmutzwasser beträgt laut Entwässerungssatzung der Stadt Bad König pro cbm Frischwasserverbrauch 3,22 €.